

Gebührenverordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der REDAS e.K. (Wochenmarktgebührenverordnung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die REDAS e.K. erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen und ihrer Einrichtungen auf dem Wochenmarktgelände Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Wer am Wochenmarktgelände Gegenstände des Wochenmarktes feilbietet, hat, so oft er diese zum Markt bringt, für die beanspruchte Verkaufsfläche eine Markt- und Standgebühr zu entrichten.

(2) Die Markt- und Standgebührenschildner entsteht mit der Zuweisung des Platzes; ist eine Zuweisung nicht erfolgt, entsteht die Gebührenschildner mit dem Einnehmen des Platzes.

(3) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt oder benutzen lässt. Sind mehrere Personen Benutzer, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Markt- und Standgebühr beträgt 3,50 € pro qm in Anspruch genommener Fläche und Markttag.

(2) Bei einem Imbissstand oder Ausschank mit alkoholfreien heißen und kalten Getränken wird für die Bewirtschaftungsfläche zusätzlich eine Gebühr von 4,50 € pro qm erhoben.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

(4) Die Gebühr wird für jeden angefangenen qm voll berechnet, die errechnete Gebühr auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) In den aufgeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer, der Strom- und Wasserbezug jeweils enthalten.

(6) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

(7) Die Gebühr wird nach der Fläche des gesamten Platzes errechnet, den der Gebührenschildner in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Einhebung

(1) Die Marktgebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschildner (§ 2 Abs. 2) fällig. Die Einhebung der Marktgebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren.

Marktgebühren, die ausnahmsweise nicht aufgrund einer Einzugsermächtigung bargeldlos eingezogen werden, sind am Markttag beim Bezug oder der Zuweisung des Platzes an den beauftragten Marktmeister der REDAS e.K. zu entrichten.
(2) Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Quittung, auch Standgeldkarte genannt erteilt, welche bis zum Verlassen des Marktes aufzuheben und den beauftragten Marktmeister der REDAS e.K. auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 14 Inkrafttreten der Gebührenverordnung

(1) Diese Gebührenverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 04. Februar 2012

REDAS e.K. Veranstaltungsmanagement
Die Geschäftsleitung